

# RS OGH 1996/11/26 1Ob639/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1996

## Norm

ABGB §1267

ABGB §1271

## Rechtssatz

Der Umstand, daß eine länger dauernde Geschäftsbeziehung stets oder doch in der Regel ohne wirkliche Lieferungen allein durch Verrechnung von Buchungsposten aus gegenläufigen Geschäften oder allein durch Geltendmachung der Differenz als Schadenersatzanspruch abgewickelt wurde, ist ein gewichtiges Indiz für ein Differenzgeschäft. Maßgebend kann auch sein, ob die mit dem strittigen Geschäft umgesetzten Warenmengen dem wirklichen Bedarf der Vertragspartei entsprechen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 639/95

Entscheidungstext OGH 26.11.1996 1 Ob 639/95

Veröff: SZ 69/261

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106838

## Dokumentnummer

JJR\_19961126\_OGH0002\_0010OB00639\_9500000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)